

Satzung der Gemeinde Diensdorf- Radlow über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 014 „Badestrand Diensdorf“

Satzung der Gemeinde Diensdorf-Radlow über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 014 „Badestrand Diensdorf“

Aufgrund der §§ 2; 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2008 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I Nr. 52 S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung der Gesetze, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Diensdorf-Radlow in der öffentlichen Sitzung am 22.12.2008 die Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

1. Die Gemeindevertretung Diensdorf- Radlow hat in ihrer Sitzung am 22.12.2008 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 014 „Badestrand Diensdorf“ gefasst.
Das Plangebiet umfasst den westlichen auf der Seeseite gelegenen Teil der Hauptstraße in der Gemeinde Diensdorf.
2. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Plangebiet eine Veränderungssperre erlassen.
3. In dem Plangebiet soll gleichzeitig mit der Neuordnung und gegliederten Festsetzung der baulichen Ausnutzbarkeit des Gebietes und den bislang geltenden Planfestsetzungen, eine geordnete und an den Flächennutzungszielen der Gemeinde ausgerichtete Neuplanung erfolgen. Insbesondere sollen das Maß und die Art der baulichen Nutzung an die tatsächlich fortgeschrittene Entwicklung angepasst bzw. neu festgesetzt werden. Dies gilt auch für die bisherigen Regelungen zu Einfriedungen und Stellflächen. Erhaltungswürdige Bausubstanz und Strukturen sollen auch weiterhin geschützt werden.
Die Notwendigkeit der Veränderungssperre resultiert aus der konkreten Möglichkeit, dass bestehende Gebäude vor Fertigstellung des Bebauungsplanes so baulich in Anspruch genommen werden, dass eine derartige, zukünftige Nutzung durch Schaffung vollendeter Tatsachen und im Wege des Bestandsschutzes für die Eigentümer der Baulichkeiten ausgeschlossen und die geordnete und an den Zielen der Gemeinde orientierte Entwicklung des Gebietes somit in Frage gestellt wird.
Geplant ist die Sicherung des öffentlichen Badestrandes mit Sanitär- und Imbißversorgung sowie des Standortes „Yachthafen“ in Zentrumslage mit Nebenanlagen

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 014 „Badestrand Diensdorf“ mit den Grundstücken in der Gemarkung Diensdorf

Flur 02 Flurstücke 38; 39; 40; 41.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt werden;
 - bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Zukünftige Entscheidungen über diese Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung mit der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach 2 Jahren außer Kraft. Im Übrigen gilt § 17 Baugesetzbuch (BauGB).

Bad Saarow, d. 12.01.2009

gez.
Krappmann
Amtdirektor

- Siegel -

Anmerkung:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.